

Beobachter

FALL LEHMAN

Die CS mauert

Text: Martin Müller

Bild: Website credit-suisse.com

Ausgabe: 8/09

Nur in Einzelfällen will die Credit Suisse Lehman-Opfern entgegenkommen. Geschädigte stehen vor einem Dilemma: Vertrauen sie dem Ombudsmann oder schliessen sie sich einer Sammelklage an? Beides zugleich geht nicht.



Offiziell ist der Fall «abgeschlossen». Wirklich? Walter Berchtold, Private-Banking-Chef bei der CS.

War da was? Glaubt man Walter Berchtold, dem Private-Banking-Chef der Credit Suisse, hat die Grossbank das Debakel mit den Wertpapieren der konkursiten US-Bank Lehman Brothers bewältigt. 2000 betroffenen Kunden habe die CS eine Offerte gemacht, nur elf hätten abgelehnt, sagte Berchtold Ende Januar. Der Fall sei abgeschlossen.

Wenn es bloss so wäre! Nur jeder Zwanzigste der mehr als 1000 Kleinanleger, die sich einer der beiden Lehman-Selbsthilfegruppen angeschlossen haben, hat von der CS ein Entschädigungsangebot erhalten. Auch die Erfahrungen der Geschädigten, die sich beim Beobachter-Beratungszentrum gemeldet haben, zeigen: Die CS setzt mehr auf Abwehr als auf Kompromiss.

Ein paar willkürlich ausgewählte Fälle (alle Namen geändert): Katrin Winzenried investierte 70 Prozent ihres Vermögens in ein Lehman-Produkt. Ihr CS-Berater hatte ihr gesagt: «Im allerschlimmsten Fall erhalten Sie einfach 100 Prozent des Kapitals zurück, aber keine Zinsen.» Stefanie Sonderegger hatte die Bank geraten, eine höhere Hypothek als eigentlich benötigt aufzunehmen, um zusätzliches Geld in Lehman-Papiere zu investieren. Martin Keller drehte die CS noch im Juli 2008 ein Lehman-Produkt an, als die Bank bereits begonnen hatte, eigene Lehman-Papiere zu verkaufen.

IM SCHNITT 57'000 FRANKEN SCHADEN

So unterschiedlich die Fälle, so auffällig die Gemeinsamkeiten: Die Betroffenen haben grösstenteils keine Erfahrung mit der Börse, hatten ihre Ersparnisse zuvor völlig risikolos angelegt. Auf Anraten ihrer Bank investierten sie nun aber in sogenannte kapitalgeschützte Produkte. «Ihre Bank», das war meistens die CS. Von den rund 200 dem Beobachter bekannten Lehman-Opfern waren mehr als 70 Prozent Kunden der CS oder einer ihrer Töchter. Schadenssumme: im Schnitt 57'000 Franken.

Während die CS offiziell vorgaukelt, das Problem gelöst zu haben, stapeln sich bei Bankenombudsmann

NEBENARTIKEL

[Streit mit Banken: So sichern Sie sich ab](#)

ARTIKEL ZUM THEMA

[Lehman-Geschädigte: Welche Verluste werden ersetzt?](#)
(Ausgabe: 21/08)

[Luzerner Kantonalbank: Kapitalschutz für Lehman-Kleinanleger](#)
(Ausgabe: 20/08)

Hanspeter Häni die Dossiers. Über 2000 Geschädigte haben bei ihm Hilfe gesucht, doch Hänis Team kommt mit dem Erarbeiten von Schlichtungsvorschlägen kaum nach. Rund 800 Fälle sind noch immer pendent: «Würden nicht laufend neue hinzukommen, wären wir wohl in etwa vier Monaten fertig.» Immerhin: In einem Brief an Betroffene schreibt Häni, dass doch noch Bewegung in die Sache komme: «Nach eingehenden Diskussionen mit dem Ombudsmann hat sich die Credit Suisse bereit erklärt, ihre bisherige Haltung in einzelnen Fällen zu überprüfen.»

DER IMAGESCHADEN IST SCHON JETZT IMMENS

Die lange Wartezeit beim Bankenombudsmann bringt viele Geschädigte in Zugzwang. Sie fragen sich, ob sie bei der Quasi-Sammelklage mitmachen wollen, wie sie eine der beiden Selbsthilfeorganisationen vorbereitet. Auf beiden Gleisen gleichzeitig fahren können sie nicht. Sobald zwischen dem Kunden und der Bank ein gerichtliches Verfahren läuft, ist der Ombudsmann nicht mehr zuständig. Wenn die Betroffenen zuwarten, bis Häni schlichtet, verpassen sie aber vielleicht den Anschluss.

«Die Klagen werden wir voraussichtlich im Sommer einreichen können», sagt der Zürcher Wirtschaftsanwalt Daniel Fischer, Anführer einer Gruppe von 15 Schweizer Anwaltskanzleien, die Lehman-Opfer vertreten. Zwar kennt das Schweizer Recht keine Sammelklagen nach US-Vorbild; wenn aber ein Gericht mit Hunderten praktisch gleichlautender Klagen eingedeckt wird, dürfte es nur schon aus prozessökonomischen Gründen einige Verfahren vorziehen und andere zurückstellen. Möglich ist auch, dass die CS vorher einknickt und einen Vergleich eingeht, weil sich die harte Haltung langfristig nicht bezahlt macht. Der Imageschaden ist schon jetzt immens.

Jeder Betroffene habe nach Abschluss seines Schlichtungsverfahrens noch genügend Zeit für eine Klage, sagt Häni. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre. Stimmt, aber sobald über die Quasi-Sammelklage entschieden wird (per Urteil oder Vergleich), müssen all diejenigen, die nicht dabei sind, nachträglich auf eigene Faust klagen oder einen Vergleich aushandeln.

Wer dieses Risiko scheut, muss sich vor dem Sommer einer Selbsthilfegruppe anschliessen. Die anderen können zuwarten – oder sich beim Ombudsmann erkundigen, wann ihr Fall behandelt wird. Bei welcher Klägergruppe man die besseren Erfolgsaussichten hat, lässt sich aus heutiger Sicht nicht entscheiden. Beide lassen sich bezüglich ihrer Strategie noch nicht in die Karten blicken. Klar ist, dass die Geschädigten zuerst noch einmal in die Tasche greifen müssen, denn im Gegensatz zum Verfahren vor dem Ombudsmann ist der Klageweg nicht gratis. Die Anwaltskanzleien äussern sich offiziell nicht zum Tarif, Betroffene berichten von einer tiefen vierstelligen Grundgebühr und zusätzlich, im Erfolgsfall, rund fünf Prozent der Summe, die die Bank dereinst zurückzahlt.

Je mehr der folgenden Kriterien zugunsten der Geschädigten sprechen, umso grösser sind die Erfolgchancen einer Klage:

- Wer hat die Investition vorgeschlagen? War es die Bank, so steht sie stärker in der Verantwortung, als wenn der Kunde das Geld bewusst so anlegen wollte.
- Wie war das Geld vorher angelegt? Je risikoloser, desto besser für den Anleger.
- Über welche Börsenerfahrung verfügt der Anleger? Hat er noch nie zuvor in strukturierte Finanzprodukte investiert, steigen seine Chancen auf Entschädigung.
- Wie risikobereit war der Anleger? Hat er klar gesagt, dass er eine sichere Anlageform sucht, muss die Bank belegen können, dem Rechnung getragen zu haben.
- Wie verständlich hat der Berater über die Risiken aufgeklärt? Bei Börsenunerfahrenen genügt es nicht, das Produkte-Factsheet oder eine allgemeine Broschüre abzugeben, in der versteckt von Emittentenrisiko die Rede ist. Und hat der Berater darüber informiert, dass das Emittentenrisiko nicht bei der CS, sondern bei Lehman liegt?
- Gab es ein Klumpenrisiko? Je höher der in Lehman-Papiere investierte Anteil des Gesamtvermögens, desto deutlicher hätte die Bank vor dem Risiko warnen müssen. Ist mehr als ein Drittel in einem Produkt angelegt, liegt in der Regel eine Falschberatung vor.
- Vorteilhaft ist, wenn Zeugen glaubhaft die Version des Geschädigten stützen können oder wenn zumindest Notizen des Gesprächsverlaufs aufbewahrt wurden.

Das Bundesgericht hat in mehreren Urteilen festgehalten, dass der Berater Kunden warnen muss, wenn diese eine unvernünftige oder gar gefährliche Anlagestrategie wünschen. Unterlässt er das, ist der Berater haftbar, falls ein Schaden entsteht. Daraus lässt sich ableiten, dass der Berater umso vorsichtiger sein

muss, wenn – wie bei den CS-Lehman-Fällen – nicht der Kunde die riskante Anlagestrategie wünscht, sondern der Berater sie aktiv vorschlägt.

Grundsätzlich sind solche Haftpflichtfälle komplex und teuer. Darum ist es in diesem Fall von Vorteil, dass es so viele Geschädigte gibt: Die Kosten für den Einzelnen sinken. Damit ist die Ausgangslage für die Opfer insgesamt gar nicht so schlecht. «Ich bin sehr optimistisch, dass die Geschädigten mindestens einen Teil ihres Geldes zurückerhalten», so Anwalt Daniel Fischer.

LINKS ZUM ARTIKEL

- www.anleger-selbsthilfe.ch
- www.anlage-opfer.ch

© Beobachter Ausgabe 8 vom 17. Apr 2009 - Alle Rechte vorbehalten

SOCIAL BOOKMARKS

